

Ausschussdrucksache
(14.10.2025)

Inhalt

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

-

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im SozA zum **Doppelhaushalt 2026/2027, EP 10 - Bereich Soziales**



Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Frau Katy Hoffmeister
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner –Straße 5
19061 Schwerin
www.landkreistag-mv.de

Ihr Ansprechpartner:
Anka Topfstedt
Telefon: (03 85) 30 31-320
E-Mail:
anka.topfstedt@landkreistag-mv.de

Unser Zeichen: 401.130; 951.97-To/Be
Schwerin, den 10. Oktober 2025

Öffentliche Anhörung des Sozialausschusses am 15. Oktober 2025 zum Bereich Soziales

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Hoffmeister,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Haushaltsbegleitgesetz und zum Doppelhaushalt 2026/2027 zum Bereich Soziales – Einzelplan 10. Wir haben die Landkreise mit RS-Nr.: 654/2025 über die Verbandsanhörung informiert und nehmen wie folgt Stellung dazu:

Allgemeine Hinweise zum Gesetzgebungsverfahren zum Haushaltsbegleitgesetz

Der Gesetzentwurf mit 13 Artikeln enthält geplante Änderungen an mehreren Gesetzen, die direkt kommunale Belange berühren. Dies betrifft insbesondere Artikel 4, 5 und 12 des Gesetzesentwurfs. Gemäß § 93 Satz 2 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die Landesregierung bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Landkreise berühren, mit ihnen zusammenzuwirken. Als Verfahren sieht die Gemeinsame Geschäftsordnung II „Richtlinien zum Erlass von Rechtsvorschriften und weiteren Regelungen“ (GGO II) in § 4 Absatz 5 vor, dass bereits der Referentenentwurf den kommunalen Landesverbänden zur Unterrichtung zugeleitet werden soll. Dies ist in diesem Fall unterblieben, ebenso eine Verbandsanhörung zum Ressortentwurf.

Aufgrund der ebenfalls zu kurzen Anhörungsfrist - die angemessene Frist beträgt mindestens sechs Wochen - vor dem Finanzausschuss war eine vorherige Beteiligung unserer Gremien nicht möglich. Daher geben wir diese Stellungnahme unter Gremienvorbehalt ab. Zu den einzelnen Fragen aus dem Fragekatalog verweisen wir auf unsere nachfolgende Stellungnahme.

Allgemeine Hinweise zum Inhalt des Gesetzesentwurfs

Grundsätzlich befürworten wir, dass der Gesetzentwurf zu Artikel 4 und 5 das Ziel verfolgt, die Ausgabensteigerungen in der Sozialhilfe und im Bundesteilhabegesetz zu reduzieren.

Ebenso stimmen wir der Zielsetzung von Artikel 12 grundsätzlich zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs aus dem Sonderbericht zu den Ausgaben bei der Kindertagesförderung umzusetzen.

Aus Sicht der Landkreise führt eine weiter fortschreitende Erhöhung der Ausgaben in der Sozialhilfe, im Bundesteilhabegesetz und in der Kindertagesförderung dazu, dass bereits ab 2026 eine Finanzierung der Leistungen bei allen Landkreisen nur noch mit Hilfe von Krediten erfolgen kann, die dann nachfolgende Generationen mit Zinsen und Zinseszins zurückzahlen müssen.

Ohne die Einführung sofortiger Maßnahmen zur Ausgabenreduzierung ist kein Ende dieser Kreditaufnahmen in Sicht und eine Rückkehr zur regulären Finanzierung der laufenden Sozialkosten aus den Einnahmen rückt in weite Ferne. Dies würde auf Dauer das gesamte System in Frage stellen. Es besteht somit akuter Handlungsbedarf.

Die in Artikel 4,5 und 12 genannten Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, erste notwendige Schritte einzuleiten, um Kostenreduzierungen zu erreichen und einen Kollaps des Finanzierungssystems zu verhindern. Allerdings reichen die geplanten Maßnahmen allein nicht aus. Vielmehr muss das Land die Landeszuweisungen an die Landkreise so erhöhen, dass auch die Einnahmesituation sich deutlich verbessert und vorhandene Finanzierungslücken, beispielsweise in der Kindertagesförderung schließen.

Hinsichtlich der Zielsetzung, die Entwicklung der Sozialkosten für alle beteiligten Kostenträger angemessen und dauerhaft finanzierbar zu gestalten, besteht seitens der Landkreise Einvernehmen. Die Landkreise sind bereit mitzuwirken, den Rahmen dafür hat aber der Gesetzgeber zu gestalten.

Zu Artikel 4: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX

Konnexitätsprinzips darf nicht unterlaufen werden

Es wird an dieser Stelle vorab darauf hingewiesen, dass die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Eingliederungshilfe seinerzeit vom Land auf die kommunale Ebene übertragen wurde.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben nach dem Bundessozialhilfegesetz und anderen Sozialvorschriften (GVOBl. M-V 2001, S. 438), das am 1. Januar 2002 in Kraft trat, hat das Land diese Aufgaben neu verteilt: Die Landkreise wurden ab 2002 nicht nur „örtliche Träger“ (wie schon zuvor in der klassischen Sozialhilfe), sondern erhielten zusätzlich auch die bis dahin vom Land wahrgenommenen Zuständigkeiten. Damit sind seither alle Aufgaben der Sozialhilfe (einschließlich Eingliederungshilfe) auf die kommunale Ebene verlagert worden.

Das führte aber lediglich zu einer anteiligen Kostenerstattung für die Landkreise in Höhe von 82,5 %, weil dies der durchschnittliche Anteil der stationären Leistungen in den Landkreisen im Verhältnis zu den ambulanten Leistungen war. Der ambulante Bereich wurde daher als nicht konnex betrachtet und es fand insofern kein Kostenausgleich statt.

Daher stellt sich die Frage, ob die Kostenerstattung von 82,5 % tatsächlich als Konnexitätsausgleich reicht. Insbesondere erlauben wir uns vorab den Hinweis, dass mit pauschalierenden Zuweisungen sowohl bei Leistungs- als auch bei Verwaltungsmehrkosten das Konnexitätsprinzip nicht unterlaufen werden darf.

Zu § 4 Abs. 5 AG SGB IX-Entwurf

Die Eingliederungshilfeträger und ihre zentrale Stelle sollen nach § 4 Abs. 5 AG SGB IX-Entwurf die Verhandlung von Leistungsvereinbarungen und die Vergütungsvereinbarungen **gemeinsam** an in der Regel nicht mehr als **drei Verhandlungstagen** durchführen.

a) gemeinsam

Die zentrale Stelle, der KSV, war bisher in kleinster Weise an die Leistungsverhandlungen beteiligt. Würde diese Aufgaben zum KSV hinzukommen, bedürfte es dort einer weiteren personellen Aufstockung. Und es müsste logistisch geklärt werden, wo die Verhandlungen stattfinden sollen. Sollen die Landkreise ihr Personal jeweils für 3 Tage nach Schwerin entsenden? Oder reist der KSV durchs Land? Die Zusammenführung von Leistungs- und Vergütungsverhandlung ist sinnvoll in einer Hand beim jeweiligen Landkreis möglich oder das Land übernimmt entsprechend seiner Finanzierungsverantwortung in Höhe von 82,5 % auch die Entgeltverhandlungen.

b) 3 Verhandlungstage

Gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 SGB IX ist vorgesehen, dass jede Verhandlungspartei innerhalb von **3 Monaten**, nachdem zu den Verhandlungen aufgefordert wurde und diese zu keiner schriftlichen Vereinbarung geführt haben, die Schiedsstelle anrufen kann. Die Festlegung einer kürzen Verhandlungsfrist würde dieser Bundesrechtlichen Regelung widersprechen. Insoweit würde ein Widerspruch vom Landes- zum Bundesrecht vorliegen und die Regelung wäre gemäß dem Grundsatz Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG) verfassungswidrig. Darüber hinaus ist nicht klar, was ein „Verhandlungstag“ ist. Komplexe Verhandlungen (z.B. neue Module in besonderen Wohnformen) werden nicht mehr möglich sein.

c) Rolle des KSV bei Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Nach dem Gesetzentwurf soll der Kommunale Sozialverband (KSV) als zentrale Stelle, anders als bisher, nicht nur die Vergütung, sondern auch die Leistungen mitverhandeln. Dadurch entstehen unnötige Doppelstrukturen, da die Leistungsverhandlungen bisher ausschließlich durch die Landkreise, als Träger der Eingliederungshilfe, erfolgen. Dies würde Angesichts der Anzahl der zusätzlich zu führenden Verhandlungen eine erhebliche Personalaufstockung beim KSV erfordern. Vor diesem Hintergrund müssten ganz neue Strukturen aufgebaut werden, was angesichts des Fachkräftemangels unrealistisch erscheint und bürokratischen Mehraufwand verursacht. Vielmehr haben sich die Landkreise und kreisfreien Städte für eine Auflösung des KSV ausgesprochen. Die Landkreise haben durch die Verhandlungspraxis in den vergangenen Jahren die erforderlichen Erfahrungen, um die Aufgaben des KSV MV zu übernehmen.

Die Aufgaben des KSV können unter den derzeitigen Verantwortlichen im Land sinnvoll wie folgt verteilt werden: Die Landkreise/kreisfreien Städte übernehmen die Widerspruchssachbearbeitung, der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern die TopQW-Datenbank und die Landkreise/kreisfreien Städte oder das Land die Entgeltverhandlungen. Da das Land bereits jetzt 82,5% der Kosten trägt, wäre dies für das Land die Möglichkeit, auf die Kostenentwicklung direkt einzuwirken.

In der Task Force „Sozialreform“ hatte sich die kommunale Ebene deshalb auch mehrfach gegen eine Übertragung neuer Aufgaben auf den KSV ausgesprochen.

Zu § 4 Abs. 6 AG SGB IX: Fachlicher Austausch zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung

Ein regelmäßiger Fachaustausch zwischen dem Land, dem KSV und den Gebietskörperschaften findet auch jetzt schon statt. Die sog. „Verhandlertreffen“ werden regelmäßig durch den KSV organisiert und können bei Auflösung des KSV durch die kommunalen Spitzenverbände oder das Land übernommen werden.

Eine Teilnahme der Leistungserbringer an dem Erfahrungsaustausch der Kostenträger erscheint wenig sinnvoll, weil es im Wesentlichen um Finanzierungsfragen geht und die Leistungserbringer keinen Finanzierungsbeitrag leisten.

Zu § 16 AG SGB IX-Entwurf: Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes und fehlende Evaluierung der konnexen Kosten (§ 19 AG SGB IX, § 22 AG SGB XII)

Den Landkreisen ist die Aufgabe zur Umsetzung des BTHG mit dem AG SGB IX übertragen worden. Dies beinhaltete die Durchführung von Teilhabegesprächen mit den Betroffenen unter Einbeziehung von Sozialpädagogen zusätzlich zum Verwaltungspersonal.

Leider war es bereits seinerzeit notwendig mit einer Verfassungsbeschwerde den notwendigen Ausgleich einzufordern. Der Ausgleich wurde erst nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts mit deutlicher Verzögerung durch § 16 AG SGB IX umgesetzt, allerdings mit einer festen Summe von 9,0 Mio. EUR. Dieser Ausgleich ist seit 2020 trotz Lohnsteigerungen unverändert geblieben.

Es wurde mit dem Land bei den Konnexitätsverhandlungen vereinbart, dass im Jahr 2024 eine Evaluierung zu den konnexen Kosten erfolgt. Das war ein Entgegenkommen der kommunalen Seite gegenüber dem Land. Die kommunale Ebene hatte den geeinten Betrag bereits seinerzeit als zu niedrig angesehen. Man hat sich darauf verständigt, dass die Zahlungen des Landes erstmal als Basis angenommen werden, aber im Jahr 2024 eine Überprüfung erfolgt. Diese Überprüfung hat nicht stattgefunden, sondern soll auf das Jahr 2026 verschoben werden. Aus einzelnen Landkreisen liegen bereits jetzt Daten vor, dass die Mehrbelastung pro Landkreis bei über 1 Mio.€/Jahr liegt, die nicht vom Land erstattet wird. Es ist daher nicht hinnehmbar, dass die Evaluierung verschoben wird! Zur Umsetzung hält beispielsweise allein der Landkreis LUP allein 28,87 Vollzeit Arbeitsplätze vor für 3.144 Hilfeempfänger. Davon 21,47 neu geschaffene Stellen von Fallmanager mit der Berufsausbildung als Sozialpädagoge.

Insofern war klar in § 19 AG SGB IX geregelt, dass die Landesregierung bis Ende 31.12.2024 dem Landtag einen Evaluationsbericht zur Umsetzung einschließlich einer Evaluation zu den Kosten der Umsetzung bei den Landkreisen und zur Auskömmlichkeit der Landeszuweisung vorzulegen hat. Eine entsprechende Abfrage dazu fand im Sommer 2024 durch das zuständige Sozialministerium statt. Die Landkreise haben diese auch beantwortet.

Trotz Mahnungen ist ein Bericht für den Landtag nie erstellt worden. Umso weniger nachvollziehbar ist, als dass sich im Haushaltsbegleitgesetz jetzt die lapidare Regelung findet: die Zahl „2024“ wird durch „2026“ ersetzt. Heißt übersetzt, es bleibt zwei weitere Jahre bei der festen Summe von 9,0 Mio. EUR. Begründung ist, eine Evaluation war aufgrund Zeitmangels nicht möglich. Insofern wurden weder die Fallzahlentwicklung, die Kostenentwicklung und die Relation von eingesetzten Fallmanagern zu Fällen analysiert. Diesbezüglich hatte der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung eine Zielvorgabe zur durchschnittlichen Fallzahl gemacht.

Die Kostenbeobachtungspflicht ist Bestandteil des Konnexitätsanspruchs, der hier durch das grundlose Verschieben bei offensichtlichen Änderungen der Verhältnisse und Kosten vorsätzlich verletzt ist.

Zu § 18 AG SGB IX-Entwurf „Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung“

Die Landkreise sollen gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 AG SGB IX-Entwurf verpflichtet werden, fortlaufend personenbezogenen Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln.

Schon bei kleineren Fehlern behält sich das Land vor, die verfassungsrechtlich geschuldeten Erstattungen an die Landkreise um bis zu 10 % zu kürzen (vgl. § 18 Absatz 2 letzter Satz AG SGB IX-Entwurf). Die geplante Regelung, dass per Rechtsverordnung ab 2026 als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung der Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes erfolgen soll, ist verfassungswidrig, weil sie einem vollständigen Ausgleich der Mehrkosten nach der Artikel 72 Absatz 3 der Landesverfassung entgegensteht.

Im „Gemeinsamen Verständnis“ ist mit der Landesregierung vielmehr vereinbart, dass ein Landkreis und eine kreisfreie Stadt im Rahmen einer Positivliste entsprechende Daten an das Land liefern. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass über die Einführung des Steuerungsmechanismus und die Verbindlichkeit der sich daraus ergebenden Maßnahmen nach gemeinsamer Auswertung des Pilotprojektes ab 2027 gemeinsam entschieden wird. Zudem wurde im Rahmen der „Task Force Sozialreform“ mehrfach mündlich zugesagt, dass eine Kürzung der Landesmittel nicht beabsichtigt ist. Der Gesetzentwurf sagt etwas anderes.

Die Kürzung der Mittel ist auch deshalb problematisch, weil das Land sowohl mit der Rechtssetzung als auch der Fachaufsicht mächtige Hebel hat, um die Leistungserbringung und als Kostenträger auch die Kosten zu beeinflussen. Das Land muss seine Verantwortung insoweit nur wahrnehmen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Datenlieferung per Verordnung zu regeln, nicht davon entbindet spätestens im Rahmen des Erlasses die Verordnung die Kostenfolgen zu prognostizieren und Mehrbelastungen auf Basis von Art. 72 GG auszugleichen.

Zu § 19 Satz 1 AG SGB IX-Entwurf – Evaluation

Die bisher für 31.12.2024 vorgesehene Evaluation wird auf den 31.12.2026 verschoben, weil das Sozialministerium die Frist nicht eingehalten hat. Daraus dürfen jedoch keine Nachteile für die Landkreise entstehen und die verfassungsrechtlich geschützte Evaluation als Ausfluss der Kostenbeobachtungspflicht des Gesetzgebers übergangen werden. Wir verweisen insoweit auf unsere obigen Ausführungen zu § 16 AG SGB IX-Entwurf und stimmen einer Verschiebung der Evaluation nur zu, wenn zumindest die zwischenzeitlich erfolgten Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst bei den Ausgleichszahlungen berücksichtigt werden und die zwischenzeitlich entstandenen Mehrbelastungen pro Landkreis auf Basis der Ist-Ausgaben unverzüglich anerkannt werden und durch entsprechende Zahlungen zusätzlich zur festgelegten Summe ausgeglichen werden.

Zu Artikel 5: Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII

Das Landesausführungsgesetz SGB XII enthält in § 4 Absatz 5 und Absatz 6 AG SGB XII-Entwurf vergleichbare Regelungen wie das Landesausführungsgesetzes SGB IX. Ebenso sind in § 21 Satz 3 und § 21a vergleichbare Regelungen wie in § 18 bzw. 18a AG SGB IX-Entwurf enthalten. Daher verweisen wir insoweit auf unsere obigen Ausführungen zum AG SGB IX-Entwurf.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen im Rahmen der Anhörung gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Anka Topfstedt', written in a cursive style.

Anka Topfstedt